

CLP in der Praxis

# Gefahrstoffmanagement und CLP

## Das Ende der CLP-Übergangsfrist und seine Auswirkungen in Industrieunternehmen

Von Jochen Dettke, DEKRA Assurance Services GmbH

Neue Sicherheitsdatenblätter nach CLP stoßen im Gefahrstoffmanagement der Anwender zahlreiche Aktualisierungsprozesse an. Warum es sinnvoll ist, diese Aktualisierungen aktiv und zeitnah anzugehen, besprechen wir in diesem Artikel unter den Gesichtspunkten von Managementprozessen, Compliance und Anforderungen aus der Fertigung.

### ■ Betriebliches Gefahrstoffmanagement

Bei industriellen Fertigungsprozessen wird eine Vielzahl von Gefahrstoffen eingesetzt. Besonders betroffen sind metallverarbeitende Unternehmen:

- Entkonservieren des gelieferten Metallteils,
- Verformen und Bearbeiten, in der Regel mit Kühlschmierstoffen,
- Reinigen,
- ggf. Oberflächenbehandlung wie z.B. Phosphatieren, Chromatieren, etc.,
- ggf. erneutes Reinigen und
- Lackieren/Beschichten.

Es werden also an zahlreichen Arbeitsplätzen verschiedene Gefahrstoffe eingesetzt.

Die GefahrstoffV verlangt vom Arbeitgeber

- ein Gefahrstoffverzeichnis zu führen,
- Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen,
- Schutzmaßnahmen vorzusehen,
- Betriebsanweisungen zu erstellen und

- die Beschäftigten mündlich zu unterweisen.

Mittelständische und große Unternehmen, die über 200 Gefahrstoffe einsetzen, haben in der Regel ein betriebliches Gefahrstoffmanagement installiert, das die Freigabe neuer Gefahrstoffe für die Produktion regelt.

### ■ Änderungen durch REACH

Das SDB (Sicherheitsdatenblatt), für Anwender in der Regel Hauptquelle für Informationen zum Produkt, ist in REACH Art. 31 und Anhang II geregelt.

REACH sieht vor, dass SDB für gefährliche Stoffe seit 2010 Expositionsszenarien im Anhang haben müssen. Hier werden Verwendungsbedingungen und zu erwartende Expositionen von Mensch und Umwelt kommuniziert.

Zum Anderen ist im Anhang II das Format der SDB festgelegt. Zum 1.6.2015 tritt die nächste Änderung in Kraft: die Einstufung von Gemischen wird ausschließlich gem. CLP wiedergegeben, die alten R-Sätze entfallen damit komplett.

Dadurch wird es für den Anwender schwierig herauszufinden, ob sich an den Gefahren des Produkts etwas geändert hat, denn dazu muss er den

Wortlaut der alten R-Sätze mit dem der neuen H-Sätze vergleichen.

### ■ Änderungen durch CLP

Die CLP-Verordnung (EU-VO Nr. 1272/2008) führt neue Regeln zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrstoffen ein. Zum 1.6.2015 endet die Übergangsfrist, dann sind auch Gemische nach CLP einzustufen und zu kennzeichnen.

**Auf den ersten Blick** ändert sich durch CLP viel:

- Neue Grafiken
- Neue Gefahrenklassen, z.B. Gase unter Druck, metallkorrosiv, etc,
- Neue Kriterien und Schwellenwerte für die Einstufung.

**Auf den zweiten Blick** ändert sich durch CLP wenig:

- Die Produkte bleiben die selben, und
- Schutzmaßnahmen, die bisher richtig waren, werden durch CLP nicht falsch.

**Auf den dritten Blick** steckt der Teufel bei der Umstellung der Einstufung und Kennzeichnung aber im Detail.

Flammpunkt [°C]	vor CLP		CLP	
93			Cat.4	
60			Cat.3	
55	R10			
23			Cat.1	Cat.2
21	R11			
0	R12			
Siedepunkt [°C]	≤ 35	> 35	≤ 35	> 35

Abb. 1: Vergleich der Kriterien für entzündbare Gefahrstoffe

## ■ Auswirkungen auf die Gefährdungsbeurteilung

Durch die zusätzlichen Gefahrenklassen und geänderten Einstufungskriterien werden manche Gemische trotz gleicher Rezeptur plötzlich „gefährlicher“. Dies betrifft insbesondere:

- H 280 Enthält Gas unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren,
- H 290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein,
- H 301 Giftig beim Verschlucken,
- H 314 Verursacht schwere Verätzungen der Augen und der Haut,
- H 318 Verursacht schwere Augenschäden,
- H 319 Verursacht schwere Augenreizung.

Gerade bei H 318 und H 319 konnten wir bei zahlreichen Produkten beobachten, dass diese Gefahr erstmalig durch die Einstufungsregeln von CLP entstand.

Auch H 304 (Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein) ersetzt zwar formell R 65 (Gesundheitsschädlich: Kann bei Verschlucken Lungenschäden verursachen). Aber durch das geänderte Verfahren

zur Ermittlung der Viskosität können sich hier neue Einstufungen ergeben.

Die bekannteste Änderung schließlich betrifft entzündbare Stoffe und Gemische. Hier gelten neue Schwellenwerte für den Flammpunkt, so dass die strengen Einstufungen für mehr Produkte gelten als bisher, siehe Abbildung 1.

Bei Produkten mit diesen zusätzlichen oder geänderten Gefahren muss also die Gefährdungsbeurteilung aktualisiert werden:

## GefStoffV § 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

### Abs. 2:

Der Arbeitgeber hat sich die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen beim Inverkehrbringer oder aus anderen, ihm mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Quellen zu beschaffen.

### Abs. 8:

Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Sie ist umgehend zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen oder neue Informationen dies erfordern [...].

## ■ Auswirkungen auf die Kennzeichnung

Mit der Einführung von CLP für Gemische ändern sich die Piktogramme und die Phrasen auf den Verpackungen der Produkte, die in der Fertigung eingesetzt werden (sofern nicht betriebsinterne Nachfüllbehälter verwendet werden).

Der Arbeitgeber muss dann dafür sorgen, dass die Symbole und Phrasen auf den aushängenden Betriebsanweisungen mit denen der Behälter übereinstimmen.

## GefStoffV § 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

Abs. 1:

[...] Die Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes enthalten:

Informationen über die am Arbeitsplatz vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe, wie beispielsweise die Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre **Kennzeichnung** sowie mögliche Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit, [...]

## ■ Audits, Berichte und Managementsysteme

Bei internen oder externen Audits fallen häufig Diskrepanzen zwischen Kennzeichnung auf dem Behälter und auf der Betriebsanweisung auf. Der Auditor wird dann eine Feststellung oder Abweichung formulieren, die für den Bereichsverantwortlichen (je nach Firmenkultur) unangenehm sein kann.

Ein weiterer Aspekt im Zusammenhang mit Managementsystemen:

Zahlreiche Unternehmen haben Gefahrstoffkennzahlen eingeführt, die zur Bewertung der Umweltleistung (ISO 14001) oder der Arbeitssicherheit (OHSAS 18001) herangezogen werden. Durch die beschriebenen Änderungen der Einstufungen werden sich

auch die Gefahrstoffkennzahlen ändern.

Die Informationen aus dem SDB sind auch für externe Berichte wichtig, z.B. für die Lösemittelbilanz nach 31. BImSchV. Auch hier ist das Unternehmen auf aktuelle Daten angewiesen.

## ■ Auswirkungen auf die Fertigung

Abgesehen von diesen formalen Aspekten hat die Umstellung auf CLP aber auch ganz praktische Auswirkungen auf die Fertigung.

### Rezepturänderung

Die oben beschriebenen Änderungen bei der Einstufung haben einige Formulierer dazu bewogen, ihre Rezepturen zu ändern.

So soll vermieden werden, dass neue Gefahren auf dem Etikett ausgewiesen werden müssen. Z.B. kann die Konzentration eines ätzenden Stoffs im Reiniger verringert werden, so dass gemäß den Regeln für die Einstufungsrechnung keine schärfere Kennzeichnung erforderlich wird. Ebenso kann es vorkommen, dass Inhaltsstoffe ausgetauscht werden, um eine schärfere Kennzeichnung zu vermeiden.

### Technische Freigabe

In diesen Fällen stellt sich für den Anwender die Frage, ob die technische Freigabe, die der Gefahrstoff mit der alten Rezeptur erhalten hatte, noch gültig ist. Somit hat auch die Fertigungsleitung ein vitales Interesse daran, die aktuellsten Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu haben und bei Veränderungen in der Rezeptur informiert zu werden.

### Mitarbeiterunterweisung

Eine ganz praktische Auswirkung der neuen Kennzeichnungen ist auch eine gewisse Verunsicherung bei den Mitarbeitern. Die Behälter haben nach CLP andere Symbole, häufig auch mehr Symbole. Die Mitarbeiter können

also den Eindruck bekommen, mit einem gefährlicheren Produkt zu arbeiten. Verstärkte Rückfragen führen zu einem erhöhten Kommunikationsaufwand, der Zeit frisst und damit Geld kostet.

Daher ist es für das Unternehmen wichtig, diese Veränderung flächendeckend aktiv zu kommunizieren, am besten mündlich, anhand der überarbeiteten Betriebsanweisungen.

### Unfälle

Nicht zuletzt im Falle eines Unfalls mit Gefahrstoffen ist es essentiell, dass aktuelle Informationen vorhanden sind. D.h. die aktuellen Sicherheitsdatenblätter müssen verfügbar sein und die Betriebsanweisung muss die gleiche Kennzeichnung aufweisen wie die Verpackung, um Verwirrung zu vermeiden.

## ■ Haftungsaspekte für Führungskräfte

Führungskräfte sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass ein Fehlverhalten der Mitarbeiter immer auch ihnen zugerechnet wird, wie es in § 14 StGB und § 9 OWiG festgelegt ist. Erst wenn Sie belegen können, dass sie kein

- Organisationsverschulden,
- Anweisungsverschulden,
- Auswahlverschulden oder
- Überwachungsverschulden

trifft, können Sie straffrei bleiben (siehe hierzu auch § 130 OWiG).

## ■ Ein großer Haufen Arbeit

Viele Unternehmen haben ein Gefahrstoffmanagement eingerichtet, um die Anforderungen der GefStoffV zu erfüllen. Hierfür sind auch zahlreiche Software-Tools verfügbar, die alle Prozessschritte vom Gefahrstoffverzeichnis über die Verwaltung der wichtigsten Stoffdaten und die Gefährdungsbeurteilung bis hin zur Er-

stellung von Betriebsanweisungen unterstützen.

Die Herausforderung besteht gegenwärtig jedoch darin, dass für alle im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe (häufig mehrere Hundert)

- CLP Sicherheitsdatenblätter angefordert werden müssen, da nicht alle Lieferanten diese aktiv versenden,
- die SDB einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden müssen,
- abgeglichen werden muss, ob es in der Rezeptur Änderungen gab,
- abgeglichen werden muss, ob es in der Einstufung Änderungen gab,
- in diesen Fällen die Gefährdungsbeurteilung aktualisieren,
- ggf. die technische Freigabe aktualisieren und
- neue Betriebsanweisungen zu erstellen.

Je nach Größe des Betriebs ist hierfür die Fachkraft für Arbeitssicherheit, eine Arbeitsgruppe der betroffenen Fachbereiche oder eine betriebliche Gefahrstoffstelle zuständig.

Es dürfte aber bei allen Unternehmen so sein, dass die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen, um die erforderliche Aktualisierung zeitnah umzusetzen.

Daher sollten Unternehmen prüfen, ob der mit der Aktualisierung verbundene Einmalaufwand ggf. auch mit kompetenter externer Unterstützung bewältigt werden kann.

Denn eines ist aus Sicht des Arbeitsschutzes klar: Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sollten ihre wertvolle Arbeitszeit nicht mit stupiden Verwaltungstätigkeiten verbringen, sondern möglichst viel vor Ort in der Produktion beim Mitarbeiter sein, um den Arbeitsschutz im Unternehmen wirksam zu verbessern.

Kostenorientierte Führungskräfte sollten aber nicht der Versuchung erliegen, fachfremde Praktikanten oder Ferienjobber für die Aktualisierung abzustellen. Denn solche Aushilfskräfte können nicht nur keine Plausibilitätskontrolle der SDB durchführen, die Gefahr von unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen ist auch zu hoch. Mit fatalen Auswirkungen, wenn doch

das Gefahrstoffverzeichnis bzw. Gefahrstoffmanagementsystem die Basisinformationen für Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen enthalten soll.

## ■ Fazit

Auch wenn die Änderungen in SDB und Betriebsanweisungen durch die neue Einstufung von Gemischen nach

CLP meist überschaubare Auswirkungen auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen haben, so muss doch für jeden Einzelfall geprüft werden, ob es Veränderungen gibt.

Durch eine strukturierte Vorgehensweise und ggf. fachkundige externe Unterstützung ist diese Herausforderung aber durchaus in überschaubarem Zeitrahmen leistbar.

## News Registrierung

### ■ Dossierevaluierung

Die ECHA hat ihre Regeln für die Dossierevaluierung überarbeitet.

Zum einen wurde eine Liste von Stoffen veröffentlicht, die bevorzugt einer Dossierevaluierung unterzogen werden könnten. Diese Liste ist als Hinweis gedacht und nicht abschließend. Die Registranten dieser Stoffe können dann eine Dossieraktualisierung einreichen, bevor die ECHA mit der Evaluierung beginnt.

Der Compliance Check fokussiert sich auf folgende 8 Endpunkte:

- Genotoxizität
- Chronische Toxizität
- Pränatale Entwicklungstoxizität
- Reproduktionstoxizität
- Karzinogenität
- Aquatische Toxizität mit langfristiger Wirkung

- Bioabbaubarkeit
- Bioakkumulation

Um die Bearbeitungszeiten zu verkürzen, berücksichtigt die ECHA keine Dossierupdates mehr, die nach Zusendung des Entscheidungsentwurfs eingehen. Der Entscheidungsentwurf kann jedoch weiterhin 30 Tage lang kommentiert werden.

Bei Entscheidungsentwürfen zu Testvorschlägen hat der Registrant 30 Tage Zeit für eine Stellungnahme und weitere 30 Tage um das Dossier ggf. zu aktualisieren.

#### Link:

<http://bit.ly/1AAE6Yu>

### ■ Roadmap 2018

Die ECHA hat ihre Planung für die Registrierungsfrist 2018 veröffentlicht.

Die ECHA geht davon aus, dass bei dieser Frist mehr KMU unter den Registranten sein werden, die erstmals ein Registrierungsdossier erarbeitet haben. Daher wurde in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen eine detaillierte Planung erstellt. Darin sind die verschiedenen Meilensteine und Unterstützungsleistungen der ECHA dargestellt. Der Weg zur erfolgreichen Registrierung wird in 7 Phasen unterteilt, die mit Meilensteinen und Zeitbedarf dargestellt werden.

Auch wenn das Jahr 2018 noch weit entfernt scheint, so sollten sich alle Betroffenen zeitnah an die Arbeit machen, denn viele Studien müssen für diese kleinvolumigen Stoffe erst noch erstellt werden.

#### Link:

<http://bit.ly/14APJAU>

## SVHC, Zulassung und Beschränkungen

### ■ CMR-Report

Die ECHA hat ihren neuen CMR-Report veröffentlicht (CMR: krebserzeugende, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe).

Darin kommt die ECHA zum Ergebnis, dass sich die Unternehmen gut an die

harmonisierten Einstufungen dieser Stoffe halten. In einzelnen Fällen, bei denen Registranten davon abgewichen sind, werden jetzt die Überwachungsbehörden der Mitgliedsstaaten eingeschaltet.

Darüber hinaus hat die ECHA über 1000 weitere CMR-Stoffe identifiziert,

für die weitere regulatorische Maßnahmen erforderlich sein könnten, wie z.B. eine harmonisierte Einstufung oder eine Listung auf der Kandidatenliste.

Bei der Prüfung des C&L Verzeichnisses sind über 5000 Stoffe aufgefallen, die als CMR gemeldet wurden, aber